

ZUSCHUSSANTRAG
für die Förderung von Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit
bis spätestens 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres abzugeben

Stadtjugendring Regensburg
Ditthornstr. 2
93055 Regensburg
Tel. : 09 41 56 16 10



Mail: stjr@jugend-regensburg.de

Antrag auf Förderung einer	<input type="checkbox"/>	(Grund-) Ausbildung
	<input type="checkbox"/>	Fortbildung
Bei der Maßnahme handelt es sich um eine	<input type="checkbox"/>	eigene Veranstaltung
	<input type="checkbox"/>	Bildungsveranstaltung Dritter

1. Antragstellender Verband / Träger:

2. Träger der Veranstaltung:

3. LeiterIn der Veranstaltung:

Anschrift:

Telefon: Fax:

Mail:

4. Ort der Veranstaltung:

5. Dauer der Veranstaltung:

Vom bis einschließlich

Tage insgesamt (einschließlich Reisetage):

Summe der Arbeitsstunden:

6. TeilnehmerInnenzahl:

Zahl der TeilnehmerInnen insgesamt:

Zahl der TeilnehmerInnen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg:

Zahl der BetreuerInnen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg:

7. Die Überweisung des Zuschusses soll erfolgen auf folgende Haushaltsstelle bzw. Bankverbindung

KontoinhaberIn:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kennwort: Haushaltsstelle:

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen für Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit

1. ALLGEMEINES

Ziel der Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die im Stadtjugendring Regensburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die MitarbeiterInnen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten bzw. weiterzubilden. Den MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren.

Jeder Maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten Jugendverbände, die Mitglied im Stadtjugendring Regensburg sind, sowie Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des §74 KJHG.

3. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VERANSTALTUNGEN

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Träger entwickeln Konzepte, die der Form und der Zeitstruktur nach den Inhalten angemessen sind. Die Ausbildung soll mit aktivierenden Methoden durchgeführt werden und die Reflexion über sowie den Transfer in die Praxis gewährleisten. Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die TeilnehmerInnen sind deshalb in geeigneter Weise an Durchführung und Gestaltung zu beteiligen. JugendleiterInnen sollen über einen längeren Zeitraum kontinuierlich tätig sein. Es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die durch Ausbildung eine JugendleiterInnen-Card erhalten wollen, damit auch ein längerfristiges und kontinuierliches Engagement eingehen wollen.
- 3.1.2. Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.1.3. Gefördert werden nur TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
- 3.1.4. Die Aus- oder Fortbildung muss von Personen geleitet werden, die eine berufliche pädagogische Qualifikation bzw. fundierte Erfahrung in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen. Es sollte zumindest eine Person eine durchgehende Leitung der Grundausbildung gewährleisten.
- 3.1.5. Die Zahl der Teilnehmenden muss in der Regel mindestens 6 betragen.
- 3.1.6. Bei Teilnahme an Veranstaltungen Dritter ist eine Förderung einzelner Personen möglich.

3.2. (Grund-) Ausbildung

- 3.2.1. In der (Grund-) Ausbildung müssen mindestens folgende Inhalte vermittelt werden:
 - Rollenverständnis des Jugendleiters / der Jugendleiterin
 - Grundkenntnisse über Gruppenprozesse - Methoden und Formen der Jugendarbeit (z.B. Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Freizeitarbeit, Offene Jugendarbeit, Gremienarbeit, Jugendpolitik, Bildungsarbeit etc.)
 - Planung und Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen anhand spezifischer praktischer Beispiele
 - Strukturen der Jugendarbeit (z.B. demokratischer Aufbau, Mitbestimmung) sowie Inhalt und Profil des jeweiligen Trägers
 - Rechtsfragen (z.B. Jugendschutz, Aufsichtspflicht)
- 3.2.2. Die oben genannten Inhalte sollen in mindestens 12 Arbeitsstunden abgedeckt werden.
- 3.2.3. Der TeilnehmerInnenkreis der Ausbildung muss auf zukünftige MitarbeiterInnen der Jugendarbeit beschränkt sein. Der Personenkreis, der zum Erhalt der "Juleica" berechtigt ist, ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.3.1999 benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Erhalt der Juleica Grundkenntnisse in Erster Hilfe vorausgesetzt werden (Lebensrettende Sofortmaßnahmen).

3.3. Fortbildung

- 3.3.1. Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist.
- 3.3.2. Gefördert werden nur jene TeilnehmerInnen, die MitarbeiterInnen der Jugendarbeit sind.
- 3.3.3. Eine Förderung ist nicht möglich bei
 - Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
 - touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen
 - sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

4. FÖRDERUNG

- 4.1. Förderungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare, ReferentInnenkosten sowie notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.
- 4.2. Eine Förderung ist anteilig am Gesamtdefizit aller Anträge bis zur Höhe der jeweils im Haushalt des Stadtjugendringes für die Förderung von Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Sie darf jedoch die tatsächlichen ungedeckten Kosten in keinem Fall überschreiten.
- 4.3. Andere Fördermöglichkeiten (z. B. Zuschuss auf MitarbeiterInnenbildung des BJR) sind in jedem Fall vor der Antragstellung zu prüfen und ggf. auszuschöpfen.
- 4.4. Bei Antragsstellung ist anzugeben, ob bei anderer Stelle für die selbe Veranstaltung ein Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch den Stadtjugendring ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. VERFAHREN

- 5.1. Anträge sind unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars in einfacher Ausfertigung bis spätestens 15. November des laufenden Abrechnungsjahres beim Stadtjugendring Regensburg, Dithornstr. 2, 93055 Regensburg einzureichen. Der Förderungszeitraum umfasst die Zeit von 01. November des Vorjahres bis einschließlich 31. Oktober des laufenden Abrechnungsjahres.
- 5.2. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu verwenden.
- 5.3. Dem Antrag müssen beiliegen:
 - eine unterschriebene Anwesenheitsliste der TeilnehmerInnen mit Angabe von Alter und Wohnsitz,
 - ein nach Zeiten, Themen, Arbeitsweisen und ReferentInnen auf gegliedertes Programm,
- 5.4. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags sowie die Festlegung der Höhe der Förderung erfolgt nach Prüfung durch den Stadtjugendring Regensburg und wird dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 5.5. Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen TeilnehmerInnenbeitrag ermöglichen.
- 5.6. Die Stadt Regensburg bzw. der Stadtjugendring Regensburg können vom Träger die Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Belegen fordern. Von einem Verwendungsnachweis wird abgesehen, wenn sich keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung ergeben.
- 5.7. Die Belege sind vom Antragsteller ein Jahr zu verwahren. Beauftragte der Stadt Regensburg bzw. des Stadtjugendringes haben das Recht zur Einsichtnahme in diese Belege.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien treten mit Beschluss durch die Vollversammlung des Stadtjugendringes Regensburg am 18.11.2004 in Kraft.